

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

56. Jahrgang

Würzburg, 29. Dezember 2011

Nr. 22

### Inhaltsübersicht:

#### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 21.12.2011 Nr. 55.1-8622.01-9/83 über das Naturschutzgebiet „Marsberg-Wachtelberg“ .. 171

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

#### Verordnung der Regierung von Unterfranken über das Naturschutzgebiet „Marsberg-Wachtelberg“

Vom 21. Dezember 2011 Nr. 55.1-8622.01-9/83

Auf Grund von § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG - vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS-791-1-UG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82) erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

#### Verordnung § 1

##### Schutzgegenstand

(1) Gebietsteile des Marsberges, der Winterleite, der Gerstbergödung, der Steinbruch- und Gerstbergäcker und des Wachtelberges in der Gemarkung Randersacker werden unter der Bezeichnung „Marsberg-Wachtelberg“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt auch zum Schutz von einem Teilbereich des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Trockentalhänge im südlichen Mairdreieck“ (DE 6326-371.07).

#### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 67 ha und liegt in der Gemarkung Randersacker, Markt Randersacker, Landkreis Würzburg.

(2) <sup>1</sup> Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

<sup>2</sup> Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

(3) In der Karte M 1 : 25.000 (Anlage 1) ist auch ein Teilbereich des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) DE 6326-371.07 „Trockentalhänge im südlichen Mairdreieck“ dargestellt.

#### § 3

##### Schutzzweck

(1) Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. wertvolle und seltene Pflanzengesellschaften trocken-warmer Standorte, wie Magerrasen, Streuobstflächen, wärmeliebende Säume und Gebüsche sowie Kalkschotterrasen (z. B. Wimperngrasfluren, Erdflechtengesellschaften), die verschiedene Entwicklungsstadien auf dem Abraum der Steinbrüche (Felsfluren, Steinriegeln, Schotterhalden) und an den Steinbruchwänden darstellen, zu schützen und zu entwickeln,
2. die Flächen als Trittsteinbiotope und Biotopvernetzungs-elemente vor allem für wärmeliebende Arten entlang des Maintals und als zentrales Element des Biotop- und Grünflächenverbundsystems im Landkreis Würzburg zu erhalten sowie als wichtiges ergänzendes Binde- und Vernetzungsglied zu den benachbarten FFH-Gebieten zu sichern,
3. seltenen und geschützten Tierarten, insbesondere wärmeliebenden Insekten (Ameisen, Schmetterlinge), Spinnen, Reptilien (Schlingnatter) und Vögeln (Steinschmätzer) den notwendigen Lebensraum zu sichern,
4. der botanischen, zoologischen und geologischen Forschung ein Forschungs- und Lehrgebiet zu erhalten und für das Verständnis der Geologie des Naturraums „Gäuplatten im Mairdreieck“ Aufschlüsse zu erhalten.

(2) Schutzzweck des im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereichs des FFH-Gebietes „Trockentalhänge im südlichen Mairdreieck“ (DE 6326-371.07) ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender Lebensraumtypen:

- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)
- 6510 Magere Flachland Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 8160\* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas

Das Zeichen „\*“ bedeutet: Prioritärer Lebensraumtyp im Sinne

des § 7 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG.

#### § 4

##### Verbote

(1)<sup>1</sup>Im Naturschutzgebiet sind nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

<sup>2</sup>Deshalb ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, natürliche Wasserläufe und Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
  5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
  6. Koppeltierhaltung zu betreiben oder Wildgehege zu errichten,
  7. Flächen zu entsteinen, zu düngen, zu güllen oder umzubereiten,
  8. Flächen zu roden oder Erstaufforstungen vorzunehmen,
  9. Hecken, Gebüsch und freistehende Bäume zu beseitigen,
  10. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
  11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  12. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
  13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  14. Sachen im Gelände zu lagern,
  15. Feuer zu machen oder zu grillen,
  16. Zeichnungen jeder Art, insbesondere Bild- oder Schrifttafeln, anzubringen,
  17. eine andere als die nach § 5 zugelassenen wirtschaftlichen Nutzungen oder Tätigkeiten auszuüben.
- (2) Ferner ist es nach § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte bei zugelassener Bodennutzung oder erlaubten Tätigkeiten gem. § 5 dieser Verordnung,
  2. zu zelten oder zu lagern,
  3. Hunde, ausgenommen beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd oder der Hüteschäferie, frei laufen zu lassen,
  4. in der Nähe besetzter Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,

5. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
6. im Gebiet zu reiten oder Rad zu fahren, ausgenommen auf Wegen, die hierfür gekennzeichnet sind,
7. Luftfahrzeuge zu starten und zu landen.

#### § 5

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind, sofern das FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden kann:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
  - a) der Grünlandnutzung durch Mahd ohne zeitliche Einschränkung einschließlich der erforderlichen Düngung und des Einsatzes von Pflanzenbehandlungsmitteln auf bisher entsprechend genutzten Flächen,
  - b) der Koppeltierhaltung, insbesondere mit Schafen und Ziegen mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde,
  - c) der Nutzung als Weinberg einschließlich der erforderlichen Düngung und des Einsatzes von Pflanzenbehandlungsmitteln auf den bisher entsprechend genutzten Flurstücken Fl.Nrn. 4799/21 und 4799/22 der Gemarkung Randersacker,
  - d) der Nutzung als Acker einschließlich der erforderlichen Düngung und des Einsatzes von Pflanzenbehandlungsmitteln auf dem Flurstück Fl.Nr. 4799/3 der Gemarkung Randersacker.
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes mit der Maßgabe, die standortgerechte, dort heimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten bzw. wiederherzustellen, es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 7 und 8,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung neuer Jagdkanzeln, Wildfütterstellen oder Wildäckern bedarf jedoch der Zustimmung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Gartennutzung auf den bisher entsprechend genutzten Flurstücken (t = Teilfläche) Fl. Nrn. 4094, 4301/0, 4768/0, 4768/2, 4799/18, 4799/23, 5837/3, 6133/3, 6142/3, 6144/8 (t) der Gemarkung Randersacker einschließlich der Nutzung und Instandhaltung dort rechtmäßig errichteter Gebäude,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
6. das Fällen von Bäumen, wenn es aus unaufschiebbaren Gründen der Sicherheit für die Benutzung der Wege und bestehender Baulichkeiten erforderlich ist, im Übrigen mit vorheriger Zustimmung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde,
7. unaufschiebbare Maßnahmen zum Betrieb, zur Erhaltung oder Erneuerung der bestehenden Energieversorgungs-, Trinkwasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- und Fernmeldeanlagen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme mit Zustimmung oder auf Veranlassung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde erfolgt,

9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen. Hierzu zählen insbesondere auch Pacht-, Nutzungs- und Pflegevereinbarungen der Agrarumweltmaßnahmen.

#### **§ 6**

##### **Befreiungen**

(1) Von den Verboten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden. Werden Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 erheblich beeinträchtigt, ist § 34 BNatSchG zu beachten.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

#### **§ 7**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 17 oder Abs. 2 Nrn. 1 - 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

#### **§ 8**

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 10. Dezember 1984 Nr. 820-8622.01-9/83 über das Naturschutzgebiet „Marsberg-Wachtelberg“ (RABl Nr. 23/1984) außer Kraft.

Würzburg, den 21. Dezember 2011  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

GAPf 8622

RABl 2011 S. 171

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg) geltend gemacht wird.

*Karten hierzu siehe ab Seite 174.*

# SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Marsberg-Wachtelberg" vom 21. Dezember 2011

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umwelt Nr. 600.04)

## (Anlage 1)

Massstab 1:25.000

Ausschnitt aus TK 6225, 6226



Naturschutzgebiet



Flora-Fauna-Habitat

## (Anlage 2)

Massstab 1:5.000

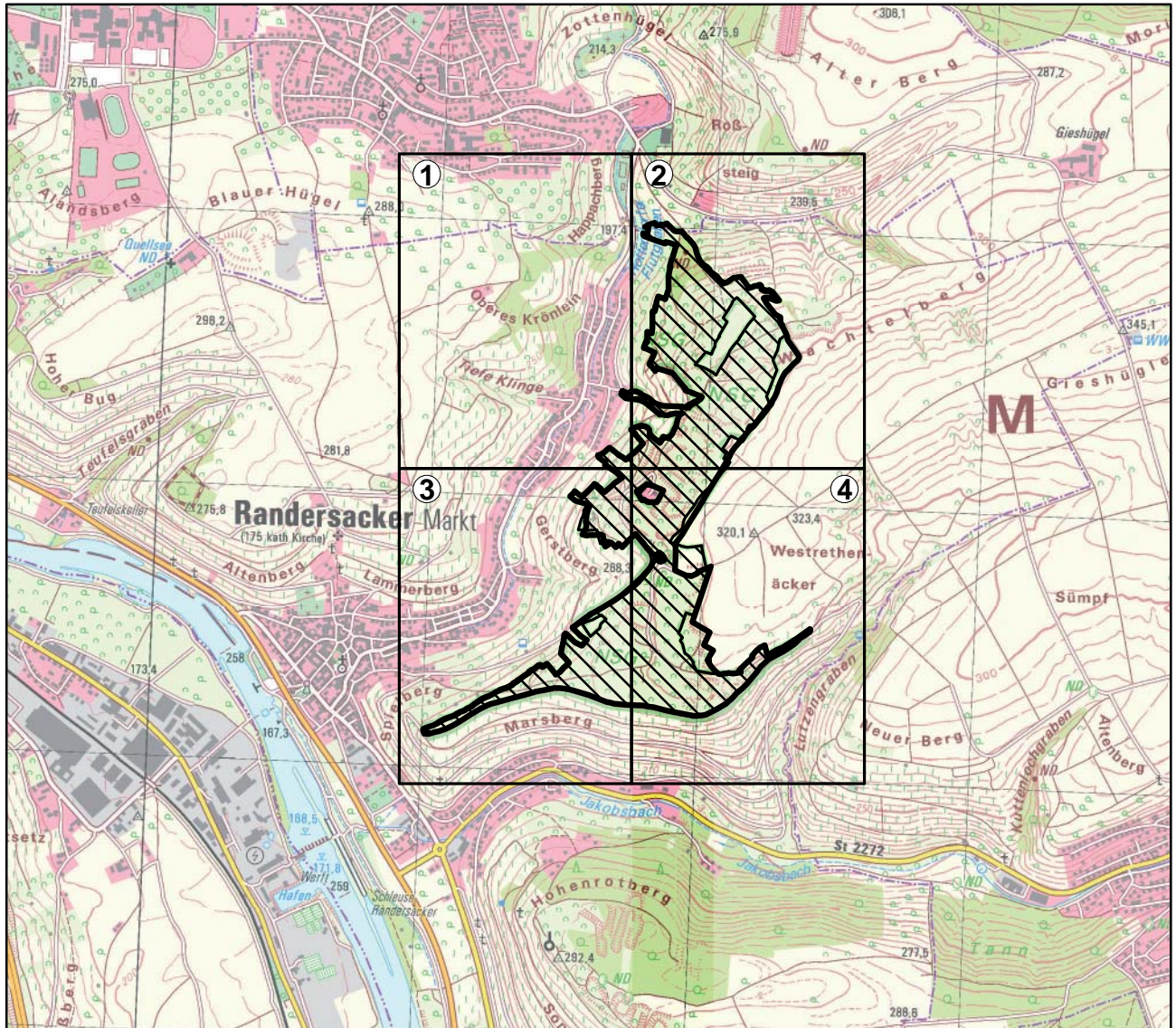
Ausschnitt aus N.W. 78.49, 79.49



Naturschutzgebiet

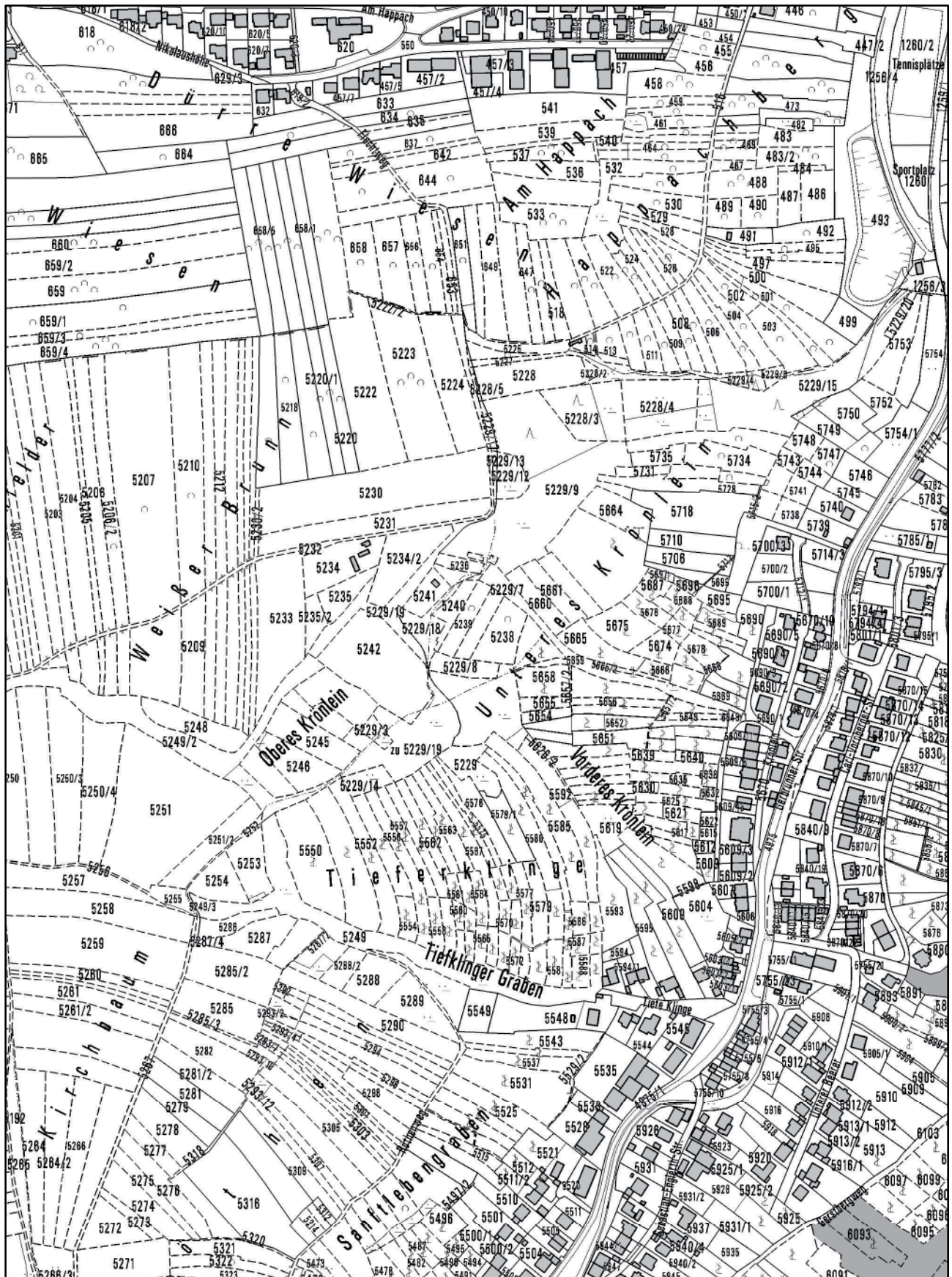
Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

## Anlage 1



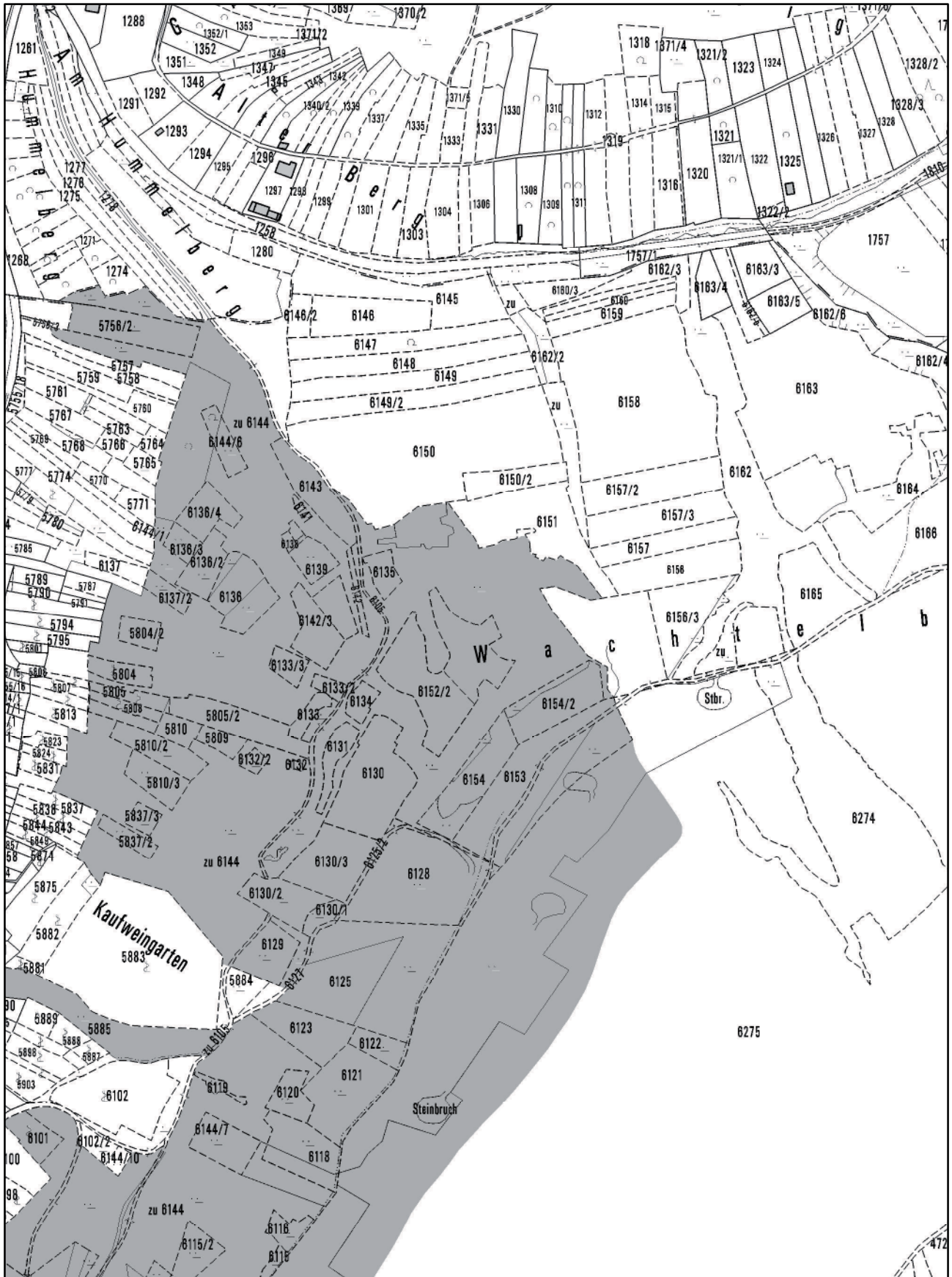
## Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Marsberg-Wachtelberg" vom 21. Dezember 2011, Ausschnitt 1



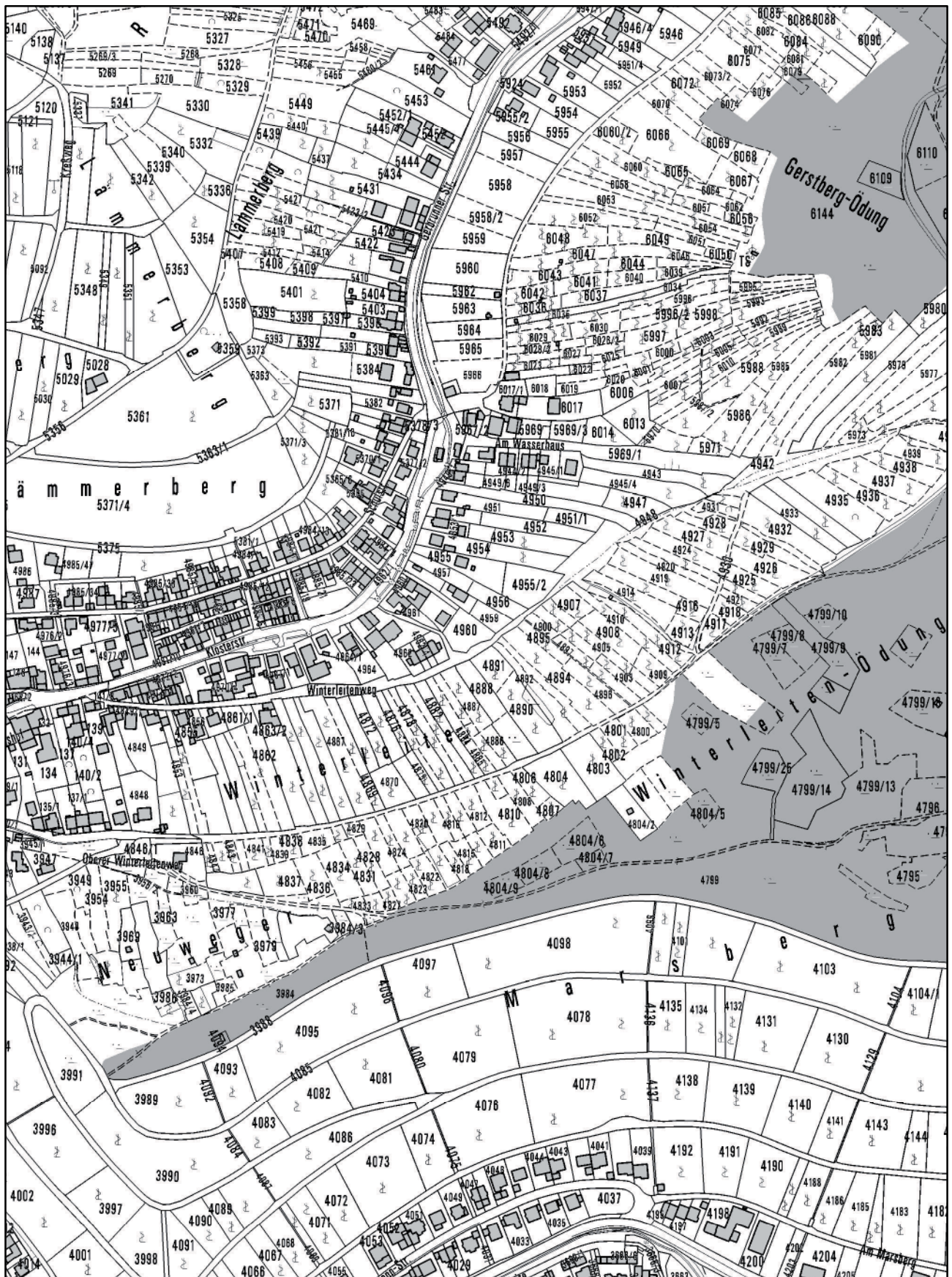
## Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Marsberg-Wachtelberg" vom 21. Dezember 2011, Ausschnitt 2



## Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Marsberg-Wachtelberg" vom 21. Dezember 2011, Ausschnitt 3



## Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Marsberg-Wachtelberg" vom 21. Dezember 2011, Ausschnitt 4

